

Änderung der Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in städtischen Verwaltungsgebäuden vom 24.02.2021

Auf Grund des mir zustehenden Hausrechts in den städtischen Dienstgebäuden wird meine Anordnung vom 15.02.2021 wie folgt geändert:

Besucherinnen und Besucher

- a) des Stadthauses Deutz,
- b) des Kalk Karrees,
- c) der Bezirksrathäuser,
- d) der Kundenzentren,
- e) der Zulassungsstellen,
- f) des Standesamtes und
- g) aller sonstigen Verwaltungsgebäude, in denen Dienstleistungen durch Bedienstete der Stadt Köln im persönlichen Kontakt zu den Besucherinnen und Besucher erbracht werden,

haben ab sofort bis auf weiteres eine sog. medizinische Maske zu tragen.

Medizinische Masken im Sinne dieser Anordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

Begründung:

Die Regelung wird § 3 Abs. 1 S. 2 der seit dem 22.02.2021 geltenden CoronaschutzVO angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

gez. Henriette Reker
Oberbürgermeisterin